



Leitfaden 01_Begutachter in Akkreditierungsverfahren_ 20240221

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Dipl.-Ing.Dr. Norman Brunner

Wien, 2023. Stand: 21.Februar 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an akkreditierung@bmaw.gv.at.

Inhalt

Vorwort4
1 Allgemeines 5
2 Definitionen 6
3 Funktionen von Begutachtern9
4 Qualifikations- & Kompetenzanforderungen von Begutachterinnen und Begutachtern
4.1 Qualifikationsanforderungen von Begutachterinnen und Begutachtern10
4.2 Kompetenzanforderungen von Begutachterinnen und Begutachtern11
5 Anforderungen an die erstmalige Autorisierung von Technischen Expertinnen/Experten bzw. Hospitantinnen/Hospitanten
6 Weiterbildung
7 Bewertung der Leistung von Begutachtern
7.1 Bewertung der Berichte & Verbesserungsmaßnahmen:17
7.2 Bewertung vor Ort oder in einer Fernbegutachtung (remote-assessment)18
7.3 Rückmeldung von Konformitätsbewertungsstellen zu Sachverständigen18
7.4 Bewertung der technischen Kompetenz durch Sachbearbeiter der Akkreditierung Austria
7.5 Bewertung der technischen Kompetenz durch andere interessierte Kreise19
8 Status von Begutachtern / Autorisierung20
9 Mitgeltende Unterlagen23
Abkürzungen24

Vorwort

Mit diesem Dokument legt Akkreditierung Austria, die österreichische nationale Akkre-

ditierungsstelle von Konformitätsbewertungsstellen gemäß Verordnung (EG) 765/2008,

Anforderungen fest, die der einheitlichen Erfüllung normativer Vorgaben dienen und da-

mit für die Betroffenen sowohl Aufwand reduzieren als auch Klarheit über erforderliche

Vorgehensweisen bieten.

Inhaltliche Änderungen zur Vorgängerversion sind mit grauer Hinterlegung oder alterna-

tiv in violetter Schriftfarbe gekennzeichnet.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in diesem Leitfaden nur in der männlichen

bzw. weiblichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher

Weise. Bei der Anwendung dieses Leitfadens ist bezüglich einer bestimmten Person die

jeweilige geschlechtsspezifische Anrede oder Bezeichnung zu verwenden.

Erstausgabe:

2010

Anzuwenden ab:

21.02.2024

1 Allgemeines

Für die Durchführung von Begutachtungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren zur Feststellung des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen von Konformitätsbewertungsstellen werden Begutachterinnen und Begutachter eingesetzt.

Als Begutachter bzw. Begutachterinnen werden physische Personen bezeichnet, welche die Anforderungen dieses Leitfadens erfüllen, für die jeweilige Tätigkeit freigegeben wurden und von der Akkreditierung Austria für die Durchführung einer Begutachtung beauftragt werden.

Es gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., nach dem das Akkreditierungsverfahren behandelt wird.

2 Definitionen

a. Begutachterin / Begutachter

Personen, die als

- Leitende Sachverständige / Leitender Sachverständiger (LSV), siehe 2b)
- Sachverständige / Sachverständiger (SV), siehe 2c)
- Sachverständige / Sachverständiger für Begutachtungen des (Qualitäts-)Managementsystems einer Stelle (QSV), siehe 2c)
- Sachverständige / Sachverständiger für Begutachtungen des technischen Bereiches einer Stelle (TSV), siehe 2c)
- Technische Expertin / Technischer Experte (TE), siehe 2d)
- Hospitantin / Hospitant (Hosp), siehe 2e)
- Amtssachverständige / Amtssachverständiger (ASV) siehe 2f)

in einem Akkreditierungsverfahren die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle beurteilen.

Den Begriffen Begutachterin / Begutachter sind die Begriffe Sachverständige / Sachverständiger gleichzusetzen.

b. Leitende Sachverständige / Leitender Sachverständiger (Abkürzung: LSV):

Personen, welche die unter Punkt 4. definierten Anforderungen erfüllen, von der Akkreditierungsstelle mit dieser Funktion formell beauftragt wurden, ein Team leiten, das aus mindestens einer weiteren Person besteht und die Gesamtverantwortung für die Durchführung und den Ablauf der Begutachtung tragen.

c. Sachverständige / Sachverständiger (Abkürzung: SV):

Personen, welche die unter Punkt 4. definierten Anforderungen erfüllen und von der Akkreditierungsstelle formell beauftragt wurden, eine Begutachtung alleine oder als Teil eines Begutachtungsteams durchzuführen und im Zuge dessen die Erfüllung der jeweils anzuwendenden Anforderungen für die Akkreditierung zu beurteilen haben. Es wird zwischen

- Sachverständigen für Begutachtungen des (Qualitäts-)Managementsystem einer Stelle (Abkürzung: QSV) und
- Sachverständigen für Begutachtungen des technischen Bereiches (Abkürzung: TSV)

unterschieden.

Der Begriff "Sachverständige/r" ist ein aus dem AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – entlehnter Begriff, der nach Nomenklatur der EN ISO/IEC 17011 als Begutachter / Begutachterin bezeichnet wird und nicht mit "gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen" gleichgesetzt werden darf.

d. Technische Expertin / Technischer Experte (Abkürzung: TE):

Personen, welche auf Grund ihrer speziellen Kenntnisse und Erfahrungen von der Akkreditierungsstelle formell beauftragt werden, an einer Begutachtung teilzunehmen. Ihre Aufgabe ist das Begutachtungsteam in technischen Fragen zu beraten.

Technische Experten sind keine aktuell geschulten Sachverständigen, besitzen jedoch weitgehende Kenntnisse in einzelnen Fachgebieten sowie der in den Fachgebieten anwendbaren harmonisierten EA-Level 4 und 5 Anforderungsnormen bzw. normativer Dokumente (gem. EA-1/06).

Daher sind Technische Experten von Sachverständigen oder kompetenten Sachbearbeitern von AA anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Unter Beaufsichtigung sind regelmäßige Kontakte (im Ausnahmefall auch remote zulässig, muss dann jedoch nachweisbar sein) im Abstand von maximal 2 Stunden während der Begutachtung mit dem beaufsichtigenden Sachverständigen oder kompetenten Sachbearbeitern von AA zur Abklärung von zwischenzeitlichen Ergebnissen, Findings, Vorgehensweisen u.dgl.m. zu verstehen.

e. Hospitantin / Hospitant (Abkürzung: Hosp):

Personen, die für eine Begutachtertätigkeit im Rahmen der Akkreditierung Interesse Akkreditierung Austria gegenüber bekundet haben. Sie werden von der Akkreditierungsstelle formell beauftragt und führen im Bereich eines Akkreditierungsprogrammes (17025, 17020, 17021-1, u.dgl.m.) und unter Anwendung der Akkreditierungsprozesse der Akkreditierung Austria (AA Webseite, diverse Anforderungsdokumente wie insbesondere LO1, LO2, LO4, LO5, L12, L13, L19, L26, L41, L42, L43, A05 u.dgl.m. sowie international anzuwendender Vorgaben) die Begutachtung oder Teile davon selbstständig aber unter Aufsicht und Anleitung von Sachverständigen oder Sachbearbeitern von AA durch.

Für Hospitanten / Hospitantinnen werden der Konformitätsbewertungsstelle keine Kosten in Rechnung gestellt.

f. Amtssachverständige / Amtssachverständiger (Abkürzung ASV):

Personen, die in der nationalen Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria arbeiten und die Voraussetzungen für die jeweilige Begutachtung erfüllen.

Akkreditierung Austria hat jederzeit die Möglichkeit Mitarbeiter zu Begutachtungen zu entsenden.

Amtssachverständige können in einer Begutachtung in jeder durch den Leiter der Akkreditierung Austria freigegebenen Funktion gemäß DigiDAISY tätig werden oder diese Funktionen von bestellten Begutachtern übernehmen (LSV, TSV, QSV, TE).

g. Begutachtungsteam:

zur Durchführung von Akkreditierungsbegutachtungen in einem Verfahren gemeinsam bestellte Begutachterinnen und Begutachter.

Hinweis 1: ein Begutachtungsteam kann auch nur aus einer Begutachterin bzw. einem Begutachter bestehen

Hinweis 2: Beobachter sind kein Teil des Begutachtungsteams

h. Beobachter:

Personen, die in gesetzlich geregelten Bereichen von einer zuständigen Behörde benannt wurden eine Begutachtung zu begleiten. Sachbearbeiter bzw. der Leiter der Akkreditierung Austria können jederzeit auch unangekündigt als Beobachter an Begutachtungen teilnehmen.

Beobachter haben keine Begutachtungsfunktion und sind dementsprechend nicht Teil des Begutachtungsteams, haben jedoch den Anweisungen des /der LSV bzw. SV zu folgen.

Für Beobachter / Beobachterinnen werden der Konformitätsbewertungsstelle keine Kosten in Rechnung gestellt.

Die Aufgaben der Begutachter in ihren jeweiligen Funktionen vor, während und nach einer Begutachtung sind im "Leitfaden_L12_Handbuch für Sachverständige" festgelegt.

3 Funktionen von Begutachtern

Im Zuge der Beauftragung wird einem Begutachter/einer Begutachterin zumindest eine der nachfolgenden Funktionen zugewiesen:

bei Bedarf: LSV

- SV (QSV- und/oder TSV)

bei Bedarf: TEbei Bedarf: Hosp.bei Bedarf: ASV

Weiterführende Erläuterungen finden sich im Kapitel 4 & 5 des "Leitfaden_L12_Handbuch für Sachverständige".

4 Qualifikations- & Kompetenzanforderungen von Begutachterinnen und Begutachtern

4.1 Qualifikationsanforderungen von Begutachterinnen und Begutachtern

	Т	Q	L	Н	
Nachweise der Qualifikation	S	S	S	0	T
	V	V	v	S	E
	-	-	-	р	
Nachweis einer mindestens 3-jährigen einschlägigen Tätigkeit	Υ	Υ	Υ	Υ	
Nachweis der Qualifikation für zumindest ein Fachgebiet, bzw. ICS-Code (I)	Υ		Υ	γ*	Υ
Zuordnung der techn. Kompetenz (Scope)	Υ			Υ	Υ

^{*} nur wenn künftige Tätigkeit als TSV beabsichtigt ist

Anmerkungen:

leere Kästchen bedeuten, dass die Anforderungen nicht unbedingt erforderlich sind

(I) Die Zuordnung der technischen Kompetenz erfolgt anhand des erweiterten Kataloges der internationalen Normenklassifikation (ICS), wird jedoch sukzessive auf geradzahlige, von Akkreditierung Austria definierte Fachgebiete umgestellt

Die Daten, Kenntnisse und Qualifikationen von Begutachtern werden mit dem Erhebungsblatt A01 ermittelt. Zum Nachweis sind geeignete Unterlagen beizuschließen, anhand derer die Qualifikationen und Kenntnisse verifiziert werden können.

.

4.2 Kompetenzanforderungen von Begutachterinnen und Begutachtern

Funktionen im Akkreditierungsverfahren Wissen und Fertigkeiten Überbegriff explizites Wissen & Fertigkeiten	Anwendbar für folgende Akkreditierun gsprogramme Level 3	ΤE	sv	TSV	Q\$V	LSV	Hos p	Frequenz Kompetenzfestste Ilung
Grundlegende mathematische Fertigkeiten	alle	Х	Χ	Х	Χ	Χ	Χ	einmalig
Kommunikationsfertigkeiten	alle	Х	Χ	Х	Χ	Х	Χ	einmalig
Grundlegende IT-Fertigkeiten	alle	Х	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	einmalig
Administrative Fertigkeiten	alle	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	einmalig
Körperliche Fähigkeiten	alle	Х	Х	Χ	Χ	Χ	Χ	einmalig
Verhalten & persönliche Kompetenzen	alle 	X	X	X	X	X	X	einmalig
Organisatorische Fähigkeiten	alle alle	Х	Χ	Х	Χ	X	Χ	einmalig
Führungskompetenz						X		einmalig
Akkreditierung	alle		Х	Х	Χ	Χ		alle 3 Jahre
Begutachtungsplanung	alle		Χ	Х	Χ	Χ		alle 3 Jahre
Dokumentenprüfung	alle	(X)	Χ	Χ	Χ	Χ		alle 3 Jahre
Vor-Ort Begutachtung	alle	(X)	Χ	Χ	X	Х		alle 3 Jahre
Berichtserstellung	alle		Χ	Χ	Χ	Χ		alle 3 Jahre
Sprachkenntnisse	alle		Χ	Χ	Х	Χ		einmalig
17011	alle		Χ	Χ	Χ	Χ		alle 3 Jahre
17025	17025		Χ	Χ	Χ	(X)		alle 3 Jahre
15189	15189		Χ	Χ	Χ	(X)		alle 3 Jahre
17034	17034		Χ	Χ	Χ	(X)		alle 3 Jahre
17043	17043		Χ	Χ	Χ	(X)		alle 3 Jahre
17020	17020		Χ	Χ	Χ	(X)		alle 3 Jahre
17065	17065		Χ	Χ	Χ	(X)		alle 3 Jahre
17024	17024		X	Χ	X	(X)		alle 3 Jahre
17021-1	17021-1		Х	Χ	Χ	(X)		alle 3 Jahre
14065	14065		X	Χ	X	(X)		alle 3 Jahre

------Kompetenz vollumfänglich erforderlich Χ (X) Basiskompetenz erforderlich Leerfeld Kompetenz nicht zwingend erforderlich Abkürzungen: LSV leitender Begutachter / leitende Begutachterin TSV technischer Begutachter / technische Begutachterin QSV Managementsystem- Begutachter / Begutachterin ohne spezielle technische Expertise SV Begutachter / Begutachterin (alle Anforderungen) TE technischer Experte / technische Expertin Begutachter / Begutachterin in Ausbildung Hosp

Die angeführte Liste beinhaltet die Überbegriffe von Bereichen, in denen Begutachter bzw. Begutachterinnen zumindest zum Teil kompetent sein müssen.

Unter diesen Überbegriffen/Bereichen wurden spezifische Teilkompetenzen aus bestehenden internationalen Anforderungen übernommen (insbesondere EN ISO/IEC 17011, diverse IAF MDs wie IAF MD 8, IAF MD13, IAF MD14, IAF MD16, IAF MD20) und um Anforderungen der Akkreditierung Austria ergänzt.

Für Begutachter bzw. Begutachterinnen, die vor dem 04.06.2020 (erstmaliges Inkraftsetzen des Dokumentes Kompetenzkriterien_YYYYMMDD-competence criteria) bei Begutachtungen teilgenommen haben, gelten die in der angeführten Liste unter "Frequenz Kompetenzfesstellung" als "einmalig" angeführten Kompetenzen als nachgewiesen.

Die spezifischen Teilkompetenzen sind von den Begutachtern bzw. Begutachterinnen entsprechend Ihrer Einstufung zu erfüllen, es erfolgt jedoch keine jede Teilkompetenz explizit zu evaluierende zusätzliche Kompetenzfeststellung durch Akkreditierung Austria, diese Teilkompetenzen im Sinne von "angewandtem Können" werden durch die Bewertungen gem. Punkt 7. unten mitbewertet.

Ausnahme: Anforderungen der verpflichtend anwendbaren Leitfäden der IAF.

Die technische Kompetenz von Begutachtern wird sukzessive auf von Akkreditierung Austria definierte Fachgebiete in Form von geradzahligen "ICS-Nummern" umgestellt.

5 Anforderungen an die erstmalige Autorisierung von Technischen Expertinnen/Experten bzw. Hospitantinnen/Hospitanten

Technische Experten / Technische Expertinnen sowie Hospitanten / Hospitantinnen werden

- auf Basis der an Akkreditierung Austria unter 4.1. oben angeführten übermittelten Informationen
- vom Leiter der Akkreditierung Austria einem Sachbearbeiter / einer Sachbearbeiterin zugeordnet, danach
- vom verantwortlichen Sachbearbeiter / von der verantwortlichen Sachbearbeiterin der Akkreditierung Austria die Qualifikation / Kenntnisse
 - in Form von technischen Scope(s) in der Akkreditierungsapplikation &
 -datenbank DigiDAISY eingetragen
 - o allenfalls gemäß der Erfüllung der Qualifikationsanforderungen beurteilt
- und danach vom Leiter der Akkreditierung Austria in der DigiDAISY
 - o bei Bedarf gemäß Ihrer Qualifikationsanforderungen beurteilt
 - dann für den Ersteinsatz in diesen Funktionen für einen begrenzten
 Zeitraum, in dem eine Teilnahme an einer Begutachtung sowie Rückmeldung über die Kompetenz erfolgen soll, freigegeben/autorisiert.

Es besteht also aufgrund der Qualifikationsnachweise eine Kompetenzvermutung.

6 Weiterbildung

Für Begutachter und Begutachterinnen (LSV, TSV, QSV, TE, Hosp.) werden von Akkreditierung Austria regelmäßig Weiterbildungsveranstaltungen (Schulungen und/oder Gedankenaustausch) angeboten.

Ziel dieser Weiterbildungsmaßnahmen ist primär eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Vorgehensweise von Begutachtern in Akkreditierungsverfahren zu ermöglichen.

Die Schulung der grundlegenden Anforderungen der Akkreditierungsprogramme (harmonisierte Akkreditierungs-Anforderungsnormen wie insbesondere EN ISO/IEC 17025, 17020, 17034, 17043, 17021-1, 17065, 17024, 14065) wird nicht standardisiert von Akkreditierung Austria durchgeführt, sondern zumeist von externen Organisationen bereitgestellt.

Bei Bedarf (insbesondere wenn sich Akkreditierungsprogramme oder sonstige Anforderungen ändern, wenn relevante Neuerungen im Bereich der Akkreditierung auftreten, zum Erfahrungsaustausch zwischen Sachverständigen und für Schulungen zur harmonisierten Auslegung der Akkreditierungsanforderungen von Akkreditierung Austria) werden im Rahmen des jährlichen Schulungsplanes von Akkreditierung Austria Weiterbildungsveranstaltungen für Begutachterinnen und Begutachter geplant und durchgeführt.

Es werden je nach Bedarf mehrere Weiterbildungsveranstaltungen für Begutachter und Begutachterinnen pro Jahr angeboten.

Informationen über die Kursinhalte, die Aussendung der Einladungen und die Durchführung der Veranstaltungen obliegt der Akkreditierung Austria.

Die Inhalte für diese Kurse können von der Akkreditierungsstelle je nach Bedarf geändert und adaptiert werden.

Die Teilnahme an

einer Schulung ist zur erstmaligen Autorisierung als Sachverständige &
 Sachverständiger (SV bzw. TSV und/oder QSV) erforderlich,

zumindest einer Schulung innerhalb der letzten 3 Jahre für bereits freigegebene Begutachter / Begutachterinnen (LSV, SV bzw. QSV, TSV) ist zur Aufrechterhaltung des Begutachterstatus ist erforderlich, wobei auch eine vergleichbare Veranstaltung einer anderen nationalen Akkreditierungsstelle im EA MLA anerkannt werden kann.

Alternativ werden persönliche Schulungen durch einen Sachbearbeiter bzw. eine Sachbearbeiterin oder den Leiter der Akkreditierung Austria anerkannt.

7 Bewertung der Leistung von Begutachtern

Die Bewertung der Leistung von Begutachtern und Begutachterinnen im Akkreditierungsverfahren erfolgt durch

7.1 Bewertung der Berichte & Verbesserungsmaßnahmen:

- Im Zuge der Sitzungen des Akkreditierungsbeirates bei Erst- bzw.
 Wiederholungsbegutachtungen des/der LSV hinsichtlich
 - Qualität Bericht,
 - Formulierung und Beurteilung der NK,
 - Termintreue
 - Zusammenarbeit mit AA
- durch andere Mitglieder im Begutachtungsteam
 ein Teil der in der DigiDASIY durchzuführenden Bewertungen der anderen
 Mitglieder im Begutachtungsteam beinhaltet Informationen zu
 Begutachtungsberichten und Nichtkonformitäten (siehe auch 7.2 unten)
- durch die Konformitätsbewertungsstelle (siehe auch 7.3. unten)
 ein Teil der Bewertung der begutachteten Konformitätsbewertungsstelle
 bezieht sich auf die Ausstellung & Begründung von Nichtkonformitäten
- durch den Leiter von Akkreditierung Austria
 im Rahmen der Autorisierung von Begutachterinnen und Begutachtern
 hält der Leiter von Akkreditierung Austria seine Bewertung der
 Begutachtungsberichte und Nichtkonformitäten fest

7.2 Bewertung vor Ort oder in einer Fernbegutachtung (remote-assessment)

Es sind von jedem Mitglied des Begutachtungsteams die anderen Mitglieder über die Begutachtungstätigkeit vor Ort einzeln und ausschließlich direkt in der DigiDAISY zu bewerten, wobei möglichst eine inhaltliche textliche Anmerkung im Freitextfeld am Ende des Formulars beinhaltet sein sollte.

Sofern nur einzelne Aspekte oder Teile von Begutachtungstätigkeiten beobachtet werden konnten sind nur diese beobachteten Teile zu bewerten.

Grundsätzlich sind Bewertungen vor Ort unabhängig von der Begutachtungstechnik durchzuführen.

Besteht ein Begutachtungsteam aus mehr als einer Person ist daher auch für Witness-Begutachtungen eine entsprechende Bewertung durchzuführen (jedoch keine Bewertung der Kompetenz im Bereich Managementsystem, Planungen, u.dgl.m.).

7.3 Rückmeldung von Konformitätsbewertungsstellen zu Sachverständigen

Die Rückmeldung begutachteter Konformitätsbewertungsstellen erfolgt für jedes Mitglied des Begutachtungsteams separat ausschließlich in der DigiDA-ISY, wird vom LAA ausgewertet und entsprechende Maßnahmen bei Bedarf abgeleitet.

Bei Witness-Begutachtungen und Dokumentenbegutachtungen sind Rückmeldungen der KBS nicht verpflichtend.

Eine allgemeine anonymisierte Auswertung des Feedbacks von Konformitätsbewertungsstellen wird auf der Homepage der Akkreditierung Austria zur Verfügung gestellt.

7.4 Bewertung der technischen Kompetenz durch Sachbearbeiter der Akkreditierung Austria

Die Bewertung der Kompetenz von Begutachterinnen und Begutachtern kann auch durch Sachbearbeiter von Akkreditierung Austria mit der erforderlichen Kompetenz erfolgen.

7.5 Bewertung der technischen Kompetenz durch andere interessierte Kreise

Hier kommen insbesondere die von Mitgliedern im Akkreditierungsbeirat zu Begutachtungen als Beobachter / Beobachterin entsandte Personen in Frage, die im Normalfall für ein in der beobachteten Begutachtung enthaltenes Fachgebiet in Ihrem Ressort (mit-)verantwortlich zeichnen.

8 Status von Begutachtern / Autorisierung

Die Einstufung / Autorisierung bzw. Änderungen der Autorisierung als

- Technischer Experte bzw. Technische Expertin (TE)
- Hospitant bzw. Hospitantin (Hosp)
- Technische/r Sachverständige/r (TSV)
- Qualitäts-Sachverständige/r (QSV)
- Leitender Sachverständige/r (LSV)

erfolgt ausschließlich durch den Leiter der Akkreditierung Austria.

Für die erstmalige Autorisierung von TE und Hosp siehe Kapitel 5.

Die Autorisierung

- I. als Begutachterin bzw. Begutachter (SV, TSV, QSV, LSV) erfolgt zeitlich maximal auf 3 Jahre begrenzt und separat für jedes Akkreditierungsprogramm (insbesondere Kalibrierstellen, Prüfstellen, medizinische Laboratorien, Inspektionsstellen, Anbieter von Eignungsprüfungen, Herstellern von Referenzmaterialien, Zertifizierungsstellen von Managementsystemen, Zertifizierungsstellen von Produkten, Prozessen & Dienstleistungen, Zertifizierungsstellen von Personen, Validierungsund Verifizierungsstellen),
- II. von technischen Experten und Expertinnen erfolgt auf maximal 5 Jahre begrenzt separat für einzelne Akkreditierungsprogramme.

Dabei werden insbesondere

- 1. die Bewertung der Leistung gem. Abschnitt 7. oben, die
 - a. für eine Statusänderung von Hospitant zum/zur Sachverständigen (TSV und/oder QSV) für das jeweilige Akkreditierungsprogramm positiv sein muss
 - b. für bereits freigegebene Sachverständige (QSV, TSV, LSV) zur Aufrechterhaltung des Status im Normalfall für jedes

Akkreditierungsprogramm separat innerhalb der letzten 3 Jahre erfolgt sein und positiv sein muss. Im Ausnahmefall kann der Leiter der Akkreditierung Austria Begutachter & Begutachterinnen auch ohne Monitoringnachweis in einem Akkreditierungsprogramm weiter freigeben, wobei dies entsprechend zu begründen ist.

- c. für Technische Experten in Bezug auf die technische Kompetenz positiv sein muss um den Status TE um weitere maximal 5 Jahre zu verlängern. Im Ausnahmefall kann der Leiter der Akkreditierung Austria auch auf Basis nachgewiesener aufrechter technischer Kompetenz eine Verlängerung vornehmen, wobei dies entsprechend zu begründen ist
- 2. die Erfüllung der Mindestanzahl an Begutachtungsteilnahmen gemäß nachfolgender Tabelle

Kriterium	Technisch sachverstän- dige Perso- nen (TSV)	Qualitätsma- nagement sachverstän- dige Personen (QSV)	Leitende sachver- ständige Personen (LSV)
Begutachtungs- erfahrung pro Akkreditie- rungspro- gramm	tant (bevorzu nes Erst- ode rungsverfahre obachtung ur	ntung als Hospi- gt im Rahmen ei- er Re-Akkreditie- ens) unter Be- nd Anleitung ei- hverständigen o- ers der AA	3 selbstständige Begutachtungen als QSV oder TSV (bevorzugt im Rahmen eines Erst- oder ReAkkreditierungsverfahrens) unter Beobachtung durch LSV oder ASV

- 3. das nachgewiesene technische Fachwissen
- 4. die berufliche Erfahrung

bei bestehenden SV aus einer Rückmeldung auf die Aktualisierung der SV-Daten (die SV werden regelmäßig von Akkreditierung Austria aufgefordert, Änderungen in ihrem Status Akkreditierung Austria bekannt zu geben)

- 5. die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen
 - a. speziell der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen gem. Punkt 6.
 oben für Sachverständige
 - Teilnahme an einschlägigen Weiterbildungsveranstaltungen externer Schulungsanbieter zur Aufrechterhaltung der technischen Kompetenz (auf eigene Kosten)
- 6. der Aktivität als Begutachterin / Begutachter innerhalb der letzten Jahre zugrunde gelegt.

Werden Anforderungen nicht (ausreichend) erfüllt, so werden Begutachter zurückgestuft oder in der Liste der Begutachter inaktiv gesetzt.

Aktive Sachverständige von EA MLA Mitgliedern gelten als gleichwertig zu inländischen Sachverständigen, haben vor Ihrer Bestellung Ihren aktiven Status durch eine Bestätigung von ihrer "Heimat Akkreditierungsstelle" nachzuweisen und können wie unter 7.2. bewertet werden.

"Regelung für BegutachterInnen für das Akkreditierungsprogramm nach EN ISO/IEC 17025:2017:

Aufgrund der nahezu gleichen Anforderungen innerhalb desselben Akkreditierungsprogramms, kann ein(e) BegutachterIn, welche(r) als SV/QSV/TSV gemäß EN ISO/IEC 17025:2017

- a. für Kalibrierstellen von Seiten Akkreditierung Austria als kompetent erachtet wird, ebenfalls und unmittelbar für die Prüfstellen als SV/QSV/TSV freigegeben werden.
- b. für Prüfstellen von Seiten Akkreditierung Austria als kompetent erachtet wird, als QSV freigegeben werden, jedoch nicht automatisch als SV/TSV."

9 Mitgeltende Unterlagen

- i. IAF MD 8 i.d.g.F.
- ii. IAF MD13 i.d.g.F.
- iii. IAF MD14 i.d.g.F.
- iv. IAF MD16 i.d.g.F.
- v. IAF MD20 i.d.g.F. (bis zum Zeitpunkt der erstmaligen verpflichtenden Anwendung nur zu Informationszwecken)
 - Leitfaden L12_Handbuch für Sachverständige, i.d.g.F.
 - Leitfaden LO5_Akkreditierungserfordernisse, i.d.g.F.
 - A01_Erhebungsblatt Sachverständige + Experten, i.d.g.F.
 - A05_Begutachtungskriterien, i.d.g.F.
 - Management-Handbuch der Akkreditierung Austria, i.d.g.F.

Abkürzungen

AA Akkreditierung Austria

BGBl Bundesgesetzblatt

Hosp. Hospitantin / Hospitant

i.d.g.F. In der geltenden Fassung

EA European co-operation for Accreditation

IAF International Accreditation Forum

ILAC International Laboratory Accreditation Co-operation

KBS Konformitätsbewertungsstelle/n

LSV Leitende Sachverständige / Leitender Sachverständiger

QSV Qualitätsmanagement Sachverständige / Sachverständiger

SV Sachverständige / Sachverständiger

TE Technische Expertin / Technischer Experte

TSV Technische Sachverständige / Technischer Sachverständige

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien +43 1 711 00-0 akkreditierung@bmaw.gv.at, bmaw.gv.at